



Leitfaden zum Verfahren in besonderen Fällen („Beschwerde“) bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sehen vor, dass alle Mitglieds- und Teilnehmerstaaten Nationale Kontaktstellen (nachfolgend: NKS) einrichten, deren Aufgabe es unter anderem ist, zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze ergeben. Die Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze sehen hierfür ein Verfahren „in besonderen Fällen“ („specific instances procedure“) vor. Dieses wird insbesondere bei mutmaßlichen Verstößen multinationaler Unternehmen gegen die Leitsätze genutzt und im allgemeinen Sprachgebrauch als „Beschwerde“ bezeichnet. Ziel dieses Leitfadens ist, das Wesen und den Ablauf eines solchen Beschwerdeverfahrens zu veranschaulichen.

Dieser Leitfaden basiert auf den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (nachfolgend: Leitsätze) und deren „Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren“. Diese regeln detailliert das Verfahren bei der Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen und räumen der NKS bei dessen konkreter Ausgestaltung einen gewissen Spielraum ein. Neben den Grundzügen des Verfahrens soll in diesem Leitfaden deshalb auch dargestellt werden, wie die **deutsche NKS¹** bestimmte Aspekte des Verfahrens handhabt.

Die Leitsätze, dieser Leitfaden sowie weitere Dokumente und Informationen sind auf der Internetseite der NKS www.oecd-nks.de abrufbar.

Was ist Ziel des Beschwerdeverfahrens in besonderen Fällen?

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist die Lösung von spezifischen Problemen, die sich bei der Anwendung der Leitsätze stellen. Mit Unterstützung der NKS soll eine **Einigung** der beteiligten Parteien über die strittigen Fragen erzielt, dadurch die Beachtung der Leitsätze gefördert und ein breiteres Verständnis für diese geschaffen werden. Die NKS bietet hierfür ein neutrales Diskussionsforum und hilft bei der Vermittlung zwischen den Parteien.

Es handelt sich dabei nicht um ein gerichtliches Verfahren; die NKS ist keine gerichtsähnliche Instanz.

Erzielen die beteiligten Parteien keine Einigung, gibt die NKS eine Erklärung ab. Diese kann Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze enthalten.

Aus welchen Phasen besteht das Beschwerdeverfahren?

Das Verfahren lässt sich in drei Phasen unterteilen:

1. Eingang der Beschwerde, Vorverfahren

Die NKS informiert den Beschwerdeführer nach Möglichkeit innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde über den weiteren Verfahrensverlauf.

1 Die deutsche NKS ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt. Ihre Entscheidungen werden im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ abgestimmt, der aus Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung besteht.

Sie prüft nach Eingang einer Beschwerde zunächst, ob diese **verständlich** ist und ob durch sie **Datenschutzrechte Dritter** gefährdet sind. Ggf. wirkt sie gegenüber dem Beschwerdeführer darauf hin, dass Mängel in diesem Bereich beseitigt werden. Der Beschwerdeführer kann auch aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen einzureichen

Sobald die Unterlagen des Beschwerdeführers vorliegen, leitet die NKS die Beschwerdeschrift an das betroffene Unternehmen weiter. Das Unternehmen erhält Gelegenheit, in der Regel innerhalb von sechs Wochen **Stellung zu nehmen**. In einem Schreiben der NKS wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme an den Beschwerdeführer weitergeleitet wird. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** sollten daher gesondert ausgewiesen werden. Diese werden nur weitergeleitet, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist. Dem betroffenen Unternehmen steht es frei, sich zu der Beschwerde zu äußern.

Beide Seiten werden aufgefordert, während des gesamten Verfahrens die Vertraulichkeit der enthaltenen Informationen sicherzustellen. Die Leitsätze schützen die Wahrung der Vertraulichkeit während des gesamten Verfahrens und bei der Berichterstattung an den Investitionsausschuss und sehen vor, dass die NKS zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmensdaten ergreifen.

Die NKS kann beiden Parteien die Möglichkeit zu Einzelgesprächen anbieten, um das Verfahren näher zu erläutern und Fragen zu beantworten.

Auf Grundlage der Beschwerde sowie einer etwaigen Stellungnahme des betroffenen Unternehmens entscheidet die NKS nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde darüber, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere, d.h. vertiefte Prüfung rechtfertigen und die Beschwerde angenommen wird.

Sollte die NKS die angegebenen Zeitrahmen für die einzelnen Verfahrensschritte aus bestimmten Gründen nicht einhalten können, informiert sie die Parteien schnellstmöglich auch über die Gründe und gibt möglichst einen alternativen Zeitrahmen bekannt.

Der Verfahrensabschnitt bis zu dieser Entscheidung wird in den Leitsätzen als **erste Evaluierung** bezeichnet.

2. Entscheidung über die Annahme

Die Voraussetzungen für die Annahme einer Beschwerde zur eingehenderen Prüfung sind²:

a) Beteiligtenfähigkeit der Parteien:

Beschwerdeführer

Beschwerden können von Personen (natürliche wie juristische), Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, aber auch von Unternehmen eingereicht werden. Jeder Beschwerdeführer muss sein **berechtigtes Interesse** an der fraglichen Angelegenheit darlegen und die Beschwerde begründen. Es ist möglich, für Dritte Beschwerden einzulegen, wenn eine Befugnis dazu dargelegt wird.

Beschwerdegegner

Die Beschwerde muss sich gegen einen Adressaten der Leitsätze und damit gegen ein „multinationales Unternehmen“ richten. Die Leitsätze verzichten auf eine genaue Definition des Begriffes „multinationales Unternehmen“. Nach den Leitsätzen handelt es sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können.

Die Leitsätze gelten auch für **kleine und mittlere multinationale Unternehmen**. Es ist anerkannt und wird bei der Prüfung berücksichtigt, dass diese nicht über dieselben Kapazitäten wie große Unternehmen verfügen. Welche konkreten Erwartungen an die Beachtung der Leitsätze gestellt werden, richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen multinationalen Unternehmens.

b) Örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich wird die Beschwerde von der NKS des Landes behandelt, in dem die ihr zugrunde liegenden Fragen aufgetreten sind. Die deutsche NKS ist daher regelmäßig nicht für Fragen zuständig, die in einem

2 Weitere Informationen zu den Kriterien finden sich auch weiter unten.

anderen Teilnehmerstaat der Leitsätze aufgetreten sind. Sie gibt daher Beschwerden in einem solchen Fall an die zuständige NKS ab. Betrifft die Beschwerde Unternehmensteile oder Geschäftstätigkeiten in mehreren Teilnehmerstaaten, so stimmt sich die deutsche NKS mit den dortigen NKS über ihr weiteres Vorgehen ab.

Handelt es sich um **Vorgänge in einem Nichtteilnehmerstaat**, so wird in der Regel die NKS im Ursprungsland des Unternehmens die erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls das Beschwerdeverfahren durchführen.

Bei Beschwerden, die in die **Zuständigkeit einer anderen NKS** fallen, die aber ein Unternehmen in Deutschland betreffen, wird die deutsche NKS verfahrensbegleitend tätig und kooperiert mit der zuständigen ausländischen NKS. Die deutsche NKS ist insbesondere dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn vermutet wird, dass ein deutscher Unternehmensteil für einen etwaigen Verstoß mitverantwortlich sein könnte. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine für den Konflikt relevante Entscheidung oder Weisung von der deutschen Konzernzentrale ausging.

c) Anwendungsbereich der Leitsätze und Vereinbarkeit mit deren Zielen

Im Rahmen einer ersten Evaluierung hat die NKS abzuwägen, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt. Die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen müssen **für die Umsetzung der Leitsätze relevant und in gutem Glauben** vorgebracht sein. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen bestehen. Darunter können auch Angelegenheiten ihrer Geschäftspartner einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, fallen. Die Leitsätze stellen dabei klar, dass die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden soll, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.

Die einzelnen Verstöße sollen, wo möglich, konkret benannt werden. Zudem kann es hilfreich sein, mögliche Vorstellungen für eine Lösung zu schildern.

Die Beschwerde muss **schlüssig und hinreichend substantiiert** sein. Es reicht aus, wenn die Vorwürfe glaubhaft vorgetragen sind. Eine Beweispflicht wie etwa vor Gericht besteht nicht.

Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen durch die NKS soll den Zielen der Leitsätze dienen und zu ihrer Wirksamkeit beitragen. Die NKS soll insoweit evaluieren, ob das Angebot einer Vermittlungstätigkeit einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten kann. Dieses Kriterium ist regelmäßig nicht erfüllt, soweit die Beschwerde auf in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalten beruht, aus denen sich keine Hinweise auf etwaige künftige Probleme bei der Umsetzung der Leitsätze ergeben.

Parallel anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren stehen der Annahme einer Beschwerde nicht zwingend entgegen. Ob das Bedürfnis für eine zusätzliche Befassung der NKS besteht, ist vielmehr in einer Einzelfallentscheidung zu bewerten. Dabei sollte die NKS evaluieren, ob das Angebot einer Vermittlungstätigkeit einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten könnte und weder einer der an diesem anderen Verfahren beteiligten Parteien ernsthaften Schaden zufügen noch zu einer Missachtung des Gerichts führen würde. Wichtig ist, dass die Annahme den Zielen der Leitsätze dient und ihre Wirksamkeit erhöht, also einen **„Mehrwert“** leistet.

Die deutsche NKS führt die erste Evaluierung innerhalb des Ressortkreises „OECD-Leitsätze“ (s. Fußnote 1) durch. Dabei werden die mit der Beschwerde vorgetragenen Vorwürfe unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte einer **gründlichen Prüfung** im Hinblick auf Verstöße gegen die Leitsätze unterzogen, abgewogen, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt und der mögliche Beitrag der NKS zur Lösung des aufgeworfenen Problems geprüft.

Die **Annahme einer Beschwerde** bedeutet, dass die NKS eine vertiefte Prüfung für gerechtfertigt erachtet, ob die aufgeworfenen Fragen die Umsetzung der Leitsätze berühren. Sie beinhaltet keine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Fragen und bedeutet daher auch keinerlei „Vorverurteilung“.

Bei Ablehnung der Beschwerde informiert die NKS die Parteien über die Gründe ihrer Entscheidung. Sie fertigt einen Abschlussvermerk.

Der Vermerk enthält Informationen zu folgenden Punkten:

- Namen der Parteien, soweit diese dem zustimmen.
- Die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betroffenen Leitsätze.

- Eine Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensverlaufs unter Berücksichtigung der notwendigen Vertraulichkeit.
- Die Gründe für die Ablehnung.

Die Parteien erhalten die Möglichkeit, zum Entwurf dieses Vermerks über die Ablehnung der Beschwerde innerhalb von in der Regel zehn Tagen Stellung zu nehmen. Es bleibt der NKS überlassen, diese Stellungnahmen in dem Vermerk zu berücksichtigen. Der Vermerk wird auf der Internetseite der NKS veröffentlicht und an die Parteien übersandt.

3. Vermittlungsverfahren

Im Fall der Annahme der Beschwerde kontaktiert die NKS die Parteien und bietet ihnen ihre Vermittlungsdienste bei der informellen Lösung der aufgeworfenen Fragen an. Sie weist dabei darauf hin, dass es für die Vermittlung einer vertrauensbasierten Einigung des guten Willens beider Seiten bedarf. Alle am Verfahren beteiligten Parteien müssen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Gemäß den Verfahrenstechnischen Anleitungen setzt die NKS die Einhaltung der Vertraulichkeit und den Verzicht auf Kampagnen gegen den Beschwerdegegner sowie auf die Nutzung der öffentlichen Medien zu diesem Zweck („campaigning“) während des Verfahrens voraus.

Vorrangig wird das gemeinsame Gespräch der Parteien miteinander angestrebt. Es können jedoch auch getrennte Gespräche mit den Parteien zielführend sein.

Ziel dieser Gespräche, an denen in der Regel auch Mitglieder des Ressortkreises „OECD-Leitsätze“ teilnehmen, ist eine Einigung der Parteien über den zugrunde liegenden Sachverhalt und über mögliche Lösungsschritte, um die Umsetzung der Leitsätze in der Zukunft zu fördern.

Ablauf:

a) Gesprächsvorbereitung:

Die NKS bereitet in der Regel die Mediation in Telefonaten mit den Parteien vor. Dabei werden die Erwartungen der Parteien besprochen und das Mediationsverfahren erläutert.

Die NKS tritt hierbei als Mediator stets neutral gegenüber den Parteien auf.

b) Das Mediationsgespräch:

Zu Beginn jeder Mediationsverhandlung gibt der Verhandlungsleiter beiden Parteien die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Die Mediationsgespräche sind vertraulich. Ziel des Gespräches ist eine gemeinsame Erklärung. Lediglich die von den Parteien abgestimmte gemeinsame Abschlusserklärung wird veröffentlicht.

c) Allgemeines zur Durchführung der Verfahren:

Für die Dauer des Verfahrens hält die NKS Kontakt mit den Parteien und erörtert mit ihnen den Verfahrensstand sowie mögliche weiterführende Schritte, die zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen können.

Sofern dies zweckdienlich ist, kann die NKS auch die Durchführung außergerichtlicher Verfahren vorschlagen, die auf eine einvernehmliche Lösung abzielen (z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren). Die NKS unterstützt bei Bedarf den Zugang zu solchen Verfahren. Gemäß den vereinbarten Praktiken für Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren können derartige Verfahren aber nur mit Zustimmung der Parteien durchgeführt werden.

Erforderlichenfalls wird die NKS den Rat zuständiger Behörden einschließlich der Botschaften vor Ort und/oder von Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie einschlägiger Experten einholen. Sie kann die NKS anderer Länder konsultieren und/oder die Stellungnahme des OECD-Investitionsausschusses einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, wie die Leitsätze in besonderen Fällen auszulegen sind.

Wenn sie ihre Vermittlungsdienste anbieten, können die NKS Maßnahmen ergreifen, um die Identität der betroffenen Parteien zu schützen, wenn es gute Gründe für die Annahme gibt, dass die Enthüllung dieser Information einer oder mehrerer Parteien zum Nachteil gereichen würde.

4. Abschluss des Verfahrens

Können sich die Parteien in wesentlichen Punkten **einigen**, wird das Verfahren mit einer gemeinsamen Abschlusserklärung beendet. Zur Dokumentation wird möglichst die erzielte Einigung veröffentlicht oder es wird ein **mit den Parteien abgestimmter Abschlussermerk erstellt**. Die Erklärung sollte die aufgeworfenen Fragen, die von der NKS zur Unterstützung der Parteien in die Wege geleiteten Verfahren und den Zeitpunkt

darlegen, an dem die Einigung erzielt wurde. Informationen über den Inhalt der Vereinbarung werden nur insoweit aufgenommen, wie die beteiligten Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Wenn die Parteien dies vereinbart haben, wird die deutsche NKS die Umsetzung vereinbarter Lösungsschritte bzw. die Umsetzung ihrer Empfehlungen nachverfolgen (sog. Monitoring). Hierzu kann die NKS zu den zwischen den Parteien und der NKS vereinbarten Bedingungen Hilfe gewähren.

Können sich die Parteien in wesentlichen Punkten nicht einigen oder werden die Vermittlungsbemühungen der NKS nicht angenommen oder fehlt bei einem Beteiligten die Bereitschaft, sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu beteiligen bzw. teilzunehmen, veröffentlicht die NKS eine abschließende Erklärung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sensible Unternehmens- und sonstige die beteiligten Akteure betreffende Daten zu schützen.

Diese enthält die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betreffenden Leitsätze

- Informationen über die Parteien
- eine Zusammenfassung des Beschwerdeverfahrens
- ggfs. das Ergebnis der Mediation oder eine Zusammenfassung in Form einer von den Parteien abgestimmten Erklärung
- ggfs. die Gründe für den Abbruch der Mediationsverhandlungen
- ggfs. Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze

Die NKS stimmt ihre Entscheidung über die Beendigung der Vermittlungsphase sowie den Inhalt ihrer abschließenden Erklärung mit dem Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ sowie ggf. weiteren betroffenen Bundesministerien ab. Sie legt den Entwurf der abschließenden Erklärung den Parteien vorab zur Stellungnahme möglichst innerhalb von zehn Tagen vor.

Die NKS wird dann nach eigenem Ermessen die notwendigen sachlichen Änderungen vornehmen, bevor sie die Endversionen an die Parteien übersendet.

5. Veröffentlichung auf der NKS-Internet-Seite

Die gemeinsame Abschlusserklärung, der Abschlussvermerk oder – sofern keine Einigung erzielt werden konnte – die abschließende Erklärung werden grundsätzlich auf der Internetseite der NKS (www.oecd-nks.de) veröffentlicht.

Sofern die Annahme der Beschwerde abgelehnt wurde, veröffentlicht die NKS auf ihrer Internetseite eine Information über die Ablehnung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Gründe. Die NKS ergreift dabei zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmensdaten und behandelt bei Bedarf bestimmte Informationen vertraulich.

Die NKS benachrichtigt die staatlichen deutschen Export- und Investitionsgarantiefinanzierer mit dem Hinweis auf den freiwilligen Charakter der OECD-Leitsätze über die Abschlusserklärungen und Berichte der Verfahren.

Oft gestellte Fragen

Wo und in welcher Form ist eine Beschwerde einzureichen?

Die Beschwerde ist schriftlich im

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für
multinationale Unternehmen,
Referat VC3,
Scharnhorststraße 34-37,
10115 Berlin,**

wenn möglich per E-Mail unter oecd-nks@bmwi.bund.de oder auch postalisch, einzureichen.

Was geschieht mit den Informationen, die im Laufe des Verfahrens übermittelt werden?

Die NKS ist zwei wesentlichen Prinzipien verpflichtet: Transparenz und Vertraulichkeit. Es ist wichtig, dass zwischen Transparenz und Vertraulichkeit ein Gleichgewicht hergestellt wird, um das Vertrauen in das Verfahren zu festigen und gleichzeitig die wirksame Anwendung der Leitsätze zu fördern:

Zur Transparenz: Über den Eingang einer Beschwerde werden sowohl die im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ vertretenen Bundesministerien als auch der Arbeitskreis³ informiert. Auch die Annahme einer Beschwerde zur weiteren Prüfung wird dem Arbeitskreis mitgeteilt. Eine weitere öffentliche Bekanntgabe erfolgt nicht. Soweit bei der NKS Anfragen zu einzelnen Verfahren eingehen, bestätigt die NKS ggf. den Eingang einer Beschwerde in allgemein gehaltener Form. Sie weist ferner darauf hin, dass weitere Auskünfte zu laufenden Verfahren nicht erteilt werden können, um eventuelle Vermittlungsbemühungen nicht zu gefährden.

Die gemeinsame Abschlusserklärung bzw. der Abschlussvermerk sowie –sofern keine Einigung erzielt werden konnte – die abschließende Erklärung werden grundsätzlich auf der Internetseite der NKS veröffentlicht. Sofern die Annahme der Beschwerde abgelehnt wurde, veröffentlicht die NKS auf ihrer Internetseite eine Information über die Ablehnung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Gründe.

Zur Vertraulichkeit: Die NKS erbittet von den Parteien von Beginn des Verfahrens an die Einhaltung der Vertraulichkeit. Hierzu zählt der Verzicht auf Kampagnen gegen den Beschwerdegegner einschließlich die Nutzung der öffentlichen Medien zu diesem Zweck („campaigning“).

Soweit einer Partei die **Einführung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. datenschutzrelevanten Angaben erforderlich erscheint**, können diese der NKS isoliert oder gesondert gekennzeichnet übermittelt werden. Auch Schwärzungen sind möglich. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. datenschutzrelevante Angaben werden über den engen Kreis der ggf. zu beteiligten Bundesministerien hinaus nicht ohne Zustimmung des Berechtigten weitergegeben. Die NKS ergreift zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmensdaten. Es kann sich ferner als notwendig erweisen, bestimmte Informationen, zum Beispiel die Identität der einzelnen Verfahrensbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Die während der Anwendung des Verfahrens von einer anderen beteiligten Partei übermittelten Informationen und Stellungnahmen bleiben vertraulich, sofern die andere Partei nicht der Offenlegung zustimmt oder die vertrauliche Behandlung die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung verletzen würde. Auf die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) oder des Umweltinformationsgesetzes (UIG) wird hingewiesen.

Welche Pflichten haben die beteiligten Parteien?

Für eine erfolgreiche Vermittlung bedarf es der **Mitwirkung** der Parteien. Die Parteien sollten daher konstruktiv mit der NKS zusammenarbeiten und relevante Informationen unverzüglich an diese weiterleiten. Die Parteien müssen im gesamten Verfahren den Grundsatz von Treu und Glauben berücksichtigen. Sie sollten am Ziel der Vermittlung interessiert sein und alle Schritte unterlassen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten. Auch sollten sie die **Vertraulichkeit** über das Verfahren und die in diesem Rahmen gewonnenen Informationen wahren. Die Annahme der Beschwerde zur weiteren Prüfung erfolgt daher grundsätzlich in der Erwartung, dass etwaige Kampagnentätigkeiten des Beschwerdeführers eingestellt werden und der Grundsatz der Vertraulichkeit von beiden Seiten beachtet wird.

Die Leitsätze haben keinen rechtlich zwingenden Charakter. Die Beachtung durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Dies gilt auch für die Beteiligung am Beschwerdeverfahren. Sofern sich eine Partei nicht oder nicht mehr an dem Verfahren beteiligt, wird das Verfahren beendet. Eine abschließende Erklärung wird in jedem Fall erstellt und veröffentlicht.

In welchem Verhältnis stehen die Leitsätze zum nationalen Recht?

Die Leitsätze stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards. Die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen beruht auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit** und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter. Allerdings können einige Fragen, die unter die Leitsätze fallen, auch auf der Ebene des nationalen Rechts oder internationaler Verpflichtungen geregelt werden. Die Leitsätze sind weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch dürfen sie als diesen übergeordnet angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um unverbindliche **Verhaltensstandards**. Geltende Gesetze und Verfahrensregeln sind daher bei der Beurteilung der Annahme einer Beschwerde zu berücksichtigen. Stehen Gesetze, Regulierungen und Politiken eines Staates in Widerspruch zu den Leitsätzen, kann die wirksame Anwendung der Leitsätze erschwert sein. Die Leitsätze dürfen jedoch einem Unternehmen nichts abverlangen, was dem nationalen Recht widersprechen würde.

3 Aktuell sind im Arbeitskreis vertreten: Deutsches Global Compact Netzwerk, BDA, BDI, DIHK, DGB, IG Metall, Ver.di, BdB, Brot für die Welt / EED (mit Mandat von VENRO), ECCHR (mit Mandat vom Forum Menschenrechte), Germanwatch und Transparency International Deutschland.

Die Leitsätze sind weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch dürfen sie als diesen übergeordnet angesehen werden.

Welche Bedeutung haben parallele Gerichts- oder Verwaltungsverfahren?

Ein parallel anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hindert grundsätzlich nicht zwingend die Annahme einer Beschwerde. Entscheidend in einer solchen Konstellation ist die Frage, ob die Durchführung des Verfahrens in dem betreffenden Einzelfall den Zielen der Leitsätze dienen und einen Mehrwert für die Umsetzung der Leitsätze bringen würde. Dies ist **in der Regel zu verneinen**, wenn die parallelen Verfahren die mit der Beschwerde bei der NKS vorgebrachten Fragen rechtlich beantwortet haben oder voraussichtlich beantwortet werden. Im begründeten Einzelfall kann die NKS ihre vermittelnde Funktion jedoch auch in Fällen anbieten, in denen es ein paralleles Verfahren gibt. Entsteht im Verlauf des Beschwerdeverfahrens die Gefahr, dass das parallele Verfahren durch das Beschwerdeverfahren negativ beeinflusst wird, so kann das Verfahren bei der NKS auf Bitten einer der Parteien vorübergehend ruhen.

Gelten die Leitsätze auch in Ländern, welche ihnen nicht beigetreten sind (Nichtteilnehmerstaaten)?

Ja, die Teilnehmerstaaten halten die von ihrem Hoheitsgebiet aus operierenden Unternehmen dazu an, die Leitsätze überall dort zu beachten, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Multinationale Unternehmen, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat haben, sind deshalb angehalten, die Leitsätze auch dann zu achten, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in einem Nichtteilnehmerstaat ausüben. Hierbei sollen sie jedoch die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Nichtteilnehmerstaats berücksichtigen. Die Leitsätze finden auch Anwendung für Aktivitäten der Unternehmen mit Zulieferern oder im Rahmen der Zulieferkette, also wenn zum Beispiel Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen oder dorthin exportiert werden. Dazu gehören auch Aktivitäten wie Franchising, Lizenzverträge oder Auftragsuntervergabe.

Wie verläuft das Verfahren, wenn das mit der Beschwerde gerügte Verhalten in einem Nichtteilnehmerstaat aufgetreten ist?

Falls eine Beschwerde Fragen aufwirft, die das Verhalten eines deutschen Unternehmens oder dessen Unternehmensteile in einem Nichtteilnehmerstaat betrifft, wendet die NKS das hier beschriebene Verfahren an, soweit dies zweckmäßig und praktikabel erscheint. Zwar wird es nicht immer möglich sein, Zugang zu allen sachdienlichen Informationen zu erlangen oder alle beteiligten

Parteien zusammenzubringen, doch kann die NKS oftmals trotzdem bei der Vermittlung zwischen den Parteien helfen. Zu diesem Zweck kann sie beispielsweise Kontakt mit der Leitung des Unternehmens im Ursprungsland sowie mit der zuständigen Botschaft und sonstigen amtlichen Stellen des betreffenden Nichtteilnehmerstaates aufnehmen.

Stehen Gesetze, Regulierungen und Politiken des Nichtteilnehmerstaates in Widerspruch zu den Leitsätzen, kann die wirksame Anwendung der Leitsätze erschwert sein. Die Leitsätze dürfen jedoch grundsätzlich einem Unternehmen nichts abverlangen, was dem nationalen Recht widersprechen würde.

Welches sind die Teilnehmerstaaten der Leitsätze?

Die Leitsätze werden von allen OECD-Mitgliedsländern sowie einer wachsenden Anzahl weiterer Länder unterstützt und in ihrer Einhaltung gefördert. Aktuelle Informationen über die Teilnehmerstaaten finden sich unter <http://mneguidelines.oecd.org/ncps/>.

Welches ist die Verfahrenssprache?

Verfahrenssprache ist grundsätzlich **Deutsch**. Nach Möglichkeit wird die NKS Übersetzungsdienste oder aber die Vermittlung in einer Fremdsprache anbieten, dies aber auf wesentliche Verfahrensschritte und auf die offiziellen OECD-Sprachen **Englisch** und Französisch beschränken. Beschwerden können, wenn Beschwerdeführer aus anderen Ländern beteiligt sind, auch in diesen Sprachen eingereicht werden.

Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren?

Die NKS ist bemüht, die Verfahren möglichst zügig innerhalb eines Jahres durchzuführen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Die Dauer des Verfahrens hängt jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Falls ab und wird durch Faktoren mitbestimmt, die oft außerhalb des Einflussbereiches der NKS liegen (wie z. B. Übersetzungsdienste oder die Beteiligung von NKS aus Drittstaaten). Auch kann die Einholung von Expertenrat oder einer Stellungnahme des Investitionsausschusses erforderlich sein. Die Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze sehen daher aus gutem Grund **keine starren Fristen** vor.

Die **erste Evaluierung** orientiert sich an einem **Richtwert von drei Monaten**. Innerhalb **weiterer sechs Monate** sollte Klarheit über die Erfolgsaussichten einer Vermittlung gewonnen und über die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen entschieden werden. Die verbleibenden drei Monate stehen dann für die **Veröffentlichung einer Erklärung** der NKS zur Verfügung. Es wird anerkannt, dass dieser Zeitrahmen möglicherweise

verlängert werden muss, wenn die Umstände dies erfordern, etwa wenn die Fragen in einem Nichtteilnehmerstaat auftreten.

Bei Abweichungen im Zeitplan werden die Parteien jedoch hierüber und über die Gründe hierfür informiert und ein alternativer Zeitplan wird vorgelegt.

Was ist, wenn die Parteien sich außerhalb des Verfahrens einigen wollen?

Eine Einigung außerhalb des Verfahrens ist jederzeit möglich. Die Parteien sollten dazu die NKS über ihre Einigungsbemühungen schriftlich unterrichten, so dass die NKS im Fall eines Scheiterns das Verfahren wieder aufnehmen kann.

Auch für den Fall einer Einigung außerhalb des Verfahrens erstellt die NKS eine abschließende Erklärung, zu der die Parteien vorab Stellung nehmen können. Diese wird auf der Internetseite der NKS veröffentlicht.

Unter wessen Aufsicht steht die NKS?

Die NKS berichtet regelmäßig an die im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ vertretenen Bundesministerien sowie an den Arbeitskreis „OECD Leitsätze“. Einmal jährlich fasst sie einen Bericht über Art und Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Dieser wird dem **OECD-Investitionsausschuss** vorgelegt und auf der Internetseite der NKS veröffentlicht. Der Ausschuss kann auf begründete Anfragen eines Teilnehmerstaats oder eines beratenden Organs (Beratender Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD, BIAC, und Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss bei der OECD, TUAC) sowie des zivilgesellschaftlichen NGO-Netzwerks OECD-Watch prüfen, ob die NKS ihren Aufgaben bezüglich des Beschwerdeverfahrens nachkommt. Der nicht rechtsverbindliche Charakter der Leitsätze verbietet es dem Ausschuss (aber), als juristisches oder quasi-juristisches Kontrollorgan zu fungieren. Die Schlussfolgerungen und Erklärungen der nationalen Kontaktstellen (abgesehen von Auslegungen der Leitsätze) werden deshalb vom Ausschuss nicht in Frage gestellt. Auch fällt der Ausschuss kein Urteil über das Verhalten einzelner Unternehmen.

Etwas anderes gilt bei Fragen, die die Auslegung der Leitsätze betreffen. Hier hat die NKS bei Zweifeln den Investitionsausschuss anzurufen.

In Deutschland können sich alle interessierten Parteien bei Fragen zur Auslegung der Leitsätze und zum Verfahren gemäß den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze an Mitglieder des Arbeitskreises „OECD-Leitsätze“ (s. u.) wenden. Die Fragen werden dann im Arbeitskreis erörtert.

Was ist der Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ und welche Befugnisse hat er?

Im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ sind **Bundesministerien** mit besonderem Interesse an den Leitsätzen vertreten. Aktuell sind dies: Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Entscheidungen der NKS werden in Abstimmung mit dem Ressortkreis „OECD-Leitsätze“ getroffen. Der Umfang der Einbeziehung der Ressorts in die Prüfung einer Beschwerde, in die Konsultationen mit den Parteien und in die Abstimmung von verfahrensleitenden Schritten und Entscheidungen wird dabei auch von der fachlichen Betroffenheit der einzelnen Ressorts beeinflusst.

Was ist der Arbeitskreis „OECD-Leitsätze“ und welche Befugnisse hat er?

Mitglieder des Arbeitskreises „OECD-Leitsätze“ sind neben den interessierten Bundesministerien (siehe Ressortkreis „OECD-Leitsätze“) und dem **German Global Compact Network**, Vertreter der **Wirtschaftsverbände**, der **Gewerkschaften** und der **Nichtregierungsorganisationen**. Aktuell sind dies: BDA, BDI, DIHK, DGB, IG Metall, Deutsches Global Compact Netzwerk, Ver.di, BdB, Brot für die Welt / EED (mit Mandat von VENRO), ECCHR (mit Mandat vom Forum Menschenrechte), Germanwatch und Transparency International Deutschland.

Der Arbeitskreis bietet die Gelegenheit, aktuelle Themen rund um die Leitsätze zu erörtern. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden zudem über den Eingang von Beschwerden informiert. Alle Mitglieder des Arbeitskreises wahren im Zusammenhang mit laufenden Beschwerdeverfahren Vertraulichkeit.

Wo erhalte ich Rat, wenn ich Fragen zu dem Verfahren oder in Zusammenhang mit einer konkreten Beschwerde habe?

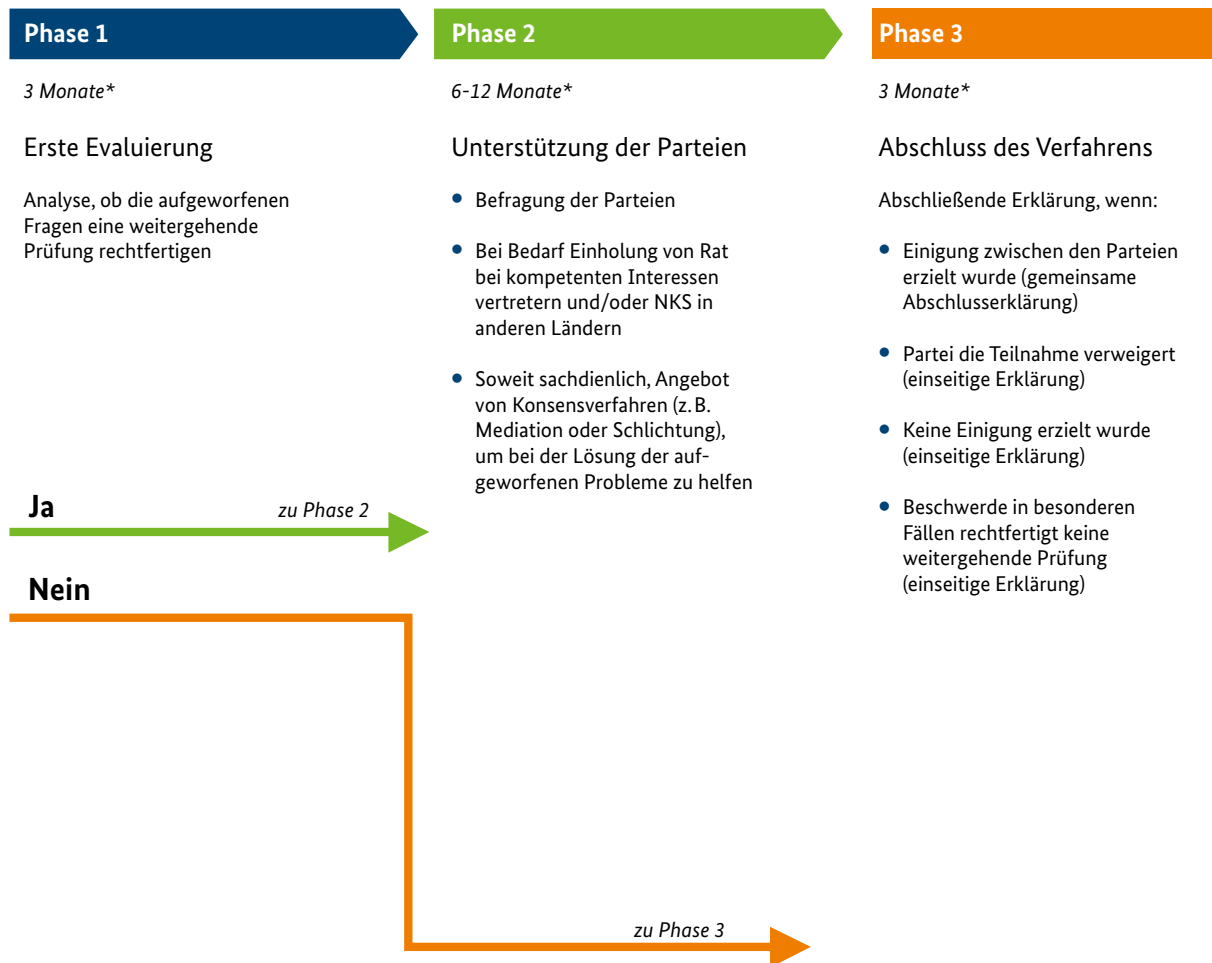
Die deutsche NKS ist erreichbar im

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
Referat VC3,
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin,
Tel. 030-2014 7521,
E-Mail: oeecd-nks@bmwi.bund.de,
Internet: www.oeecd-nks.de

Die Kontaktdaten der NKS anderer Teilnehmerstaaten finden sich unter <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/NCPContactDetails.pdf>.

In Deutschland stehen darüber hinaus die Mitglieder des Arbeitskreises „OECD-Leitsätze“ mit ihrer Erfahrung und Expertise – insbesondere in Zusammenhang mit konkreten Beschwerdevorhaben – als Ansprechpartner bereit.

Darstellung des Beschwerdeverfahrens



*empfohlener Zeitrahmen

Diese Übersicht wurde auf der Grundlage der Darstellung in der OECD-Broschüre „Responsible Business Conduct Matters“, S.13, erstellt und angepasst (mneguidelines.oecd.org)